

Bäcker

8. Ein Meister, der mit zwei Gesellen und einem Lehrling arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 140 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 60 % für zwei Gesellen und einen Lehrling — 200 % eines selbständigen Gesellenlohnes 4 400.— *RM.*
9. Ein Meister, der mit zwei Gesellen und zwei Lehrlingen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 170 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 70 % für zwei Gesellen und zwei Lehrlinge — 240 % eines selbständigen Gesellenlohnes 5 280.— *RM.*
10. Ein Meister, der mit drei Gesellen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 220 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 75 % für drei Gesellen — 295 % eines selbständigen Gesellenlohnes 6 490.— *RM.*
11. Ein Meister, der mit drei Gesellen und einem Lehrling arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 250 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 85 % für drei Gesellen und einen Lehrling — 335 % eines selbständigen Gesellenlohnes 7 370.— *RM.*
12. Ein Meister, der mit drei Gesellen und zwei Lehrlingen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 280 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 95 % für drei Gesellen und zwei Lehrlinge — 375 % eines selbständigen Gesellenlohnes 8 250.— *RM.*
13. Ein Meister, der mit vier Gesellen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 330 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 100 % für vier Gesellen — 430 % eines selbständigen Gesellenlohnes 9 460.— *RM.*
14. Ein Meister, der mit vier Gesellen und einem Lehrling arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 360 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 110 % für vier Gesellen und einen Lehrling — 470 % eines selbständigen Gesellenlohnes 10 340.— *RM.*
15. Ein Meister, der mit vier Gesellen und zwei Lehrlingen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 390 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 120 % für vier Gesellen und zwei Lehrlinge — 510 % eines selbständigen Gesellenlohnes 11 220.— *RM.*
16. Ein Meister, der mit fünf Gesellen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 440 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 125 % für fünf Gesellen — 565 % eines selbständigen Gesellenlohnes 12 430.— *RM.*
17. Ein Meister, der mit fünf Gesellen und einem Lehrling arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 470 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 135 % für fünf Gesellen und einen Lehrling — 605 % eines selbständigen Gesellenlohnes 13 310.— *RM.*
18. Ein Meister, der mit fünf Gesellen und zwei Lehrlingen arbeitet, hat für sich einen Verdienst von 500 % eines selbständigen Gesellenlohnes, zuzüglich 145 % für fünf Gesellen und zwei Lehrlinge — 645 % eines selbständigen Gesellenlohnes 14 190.— *RM.*

9. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk d. Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

Richtsatz für den Nettogewinn in %

| | | |
|--|-------|---------------|
| | 10—12 | Großbetrieb |
| a) Reine Brotbäckerei | 12—15 | Mittelbetrieb |
| | 15—20 | Kleinbetrieb |
| b) Brot- und Feinbäckerei | 20—25 | |
| c) Reine Feinbäckerei (Konditorei) | 25—30 | |

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes).

10. a) Landesfinanzamt Köln (Bezirk d. Hwk. Aachen, Koblenz, Köln, Trier).

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| | Umsatz in % |
| bis zu 10000.— <i>RM.</i> | 12—15 |
| „ „ 20000.— „ | 9—12 |
| „ „ 30000.— „ | 8—9 |
| „ „ 40000.— „ | 6—8 |